

Verwaltungsgerichtlicher Vergleich im Dienst- und Besoldungsrecht – eine Illusion?

Anton Gibisch

Themenkreise

- Allgemeine Ausgangslage + spezielles dienstrechtliches Umfeld
- Rechtswege: Civil rights im „ius imperium“ (Art 6 EMRK) - bürgerliche Rechtssachen
- Vergleich: Warum erst im Beschwerdeverfahren?
- ❖ Exkurs: Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer

Allgemeine Ausgangslage + spezielles dienstrechtliches Umfeld

➤ Legalitätsprinzip

(siehe Sascha Ferz, Die gütliche Schlichtung vor den Verwaltungsgerichten. Ein tollkühner Gedankenritt?, RZ 2024, 164)

➤ Diensthoheit

Letztverantwortung durch oberste Organe; Weisungsrecht nicht delegierbar (zuletzt VfGH G226/96)

➤ Unterscheidung Vertragsbedienstete – Beamte

➤ Personalvertretung, Gleichbehandlung, Anti-Diskriminierung, Amtshaftung

➤ Zustimmung- und Einvernehmenserfordernisse

(i.W. Personalwirtschaft)

Rechtswege: Civil rights im „ius imperium“ - bürgerliche Rechtssachen

➤ Civil rights ≠ Kernbereich des Zivilrechts

- VfGH B1741/03 (30.09.2005) zu Art 21 Abs. 3 B-VG:

Zum Antrag eines Primararztes auf Abgeltung bestimmter Dienste in einem Gemeindespital

„Entscheidungen über dienstrechtliche Streitigkeiten von Beamten sind jedoch nicht als zum "Kernbereich" des Zivilrechts gehörend zu qualifizieren.“

➤ „Wesenskern des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses“ → Verwaltungsweg

- z.B. Besoldungsrecht = öffentlich-rechtlicher Anspruch
- Hoheitsakte (z.B. LVwG Tirol LVwG-2023/37/2832-13 zur Ernennung des Präsidenten des LVwG Tirol)

Anders

➤ zivilrechtliche Ansprüche von Beamten: in bürgerliche Rechtssachen – ASG

zuständig

- z.B. VfGH A9/2017 und KI5/2017 zu Rechten eines Beamten aus einer Betriebsvereinbarung
- z.B. OGH 10b153/09w zum Schadenersatz wegen Diskriminierung einer Beamtin im Anstaltenbereich
- nicht jedoch bei bloß behaupteten Verfahrensfehlern im Ernennungsverfahren (OGH 9ObA121/12b)

➤ „Vermögensrechtliche Ansprüche“ – VfGH zuständig! (Art 137 B-VG)

- z.B. Liquidierung von Mehrdienstleistungsvergütungen (VfGH A7/68); nur Liquidierung
- nicht Gebührlichkeit (zuletzt VfGH A1/2014)

Ganz anders: Vertragsbedienstete – warum?

- Ansprüche aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sind - ausschließlich - im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen

VwGH 2001/10/0196

- Vor dem ASG ist immer eine Vergleichslösung möglich

siehe §§ 11a Abs. 1 Z 2 und 75 Abs. 3 ASGG

- Günstigkeitsprinzip

- Was „passiert“ bei der Pragmatisierung?

Bsp. Sachleistungen: vertragliche Rechtsgrundlage einer Naturalwohnung „überlebt“ Pragmatisierung (VwGH 2003/12/0067)

Vergleich: Warum erst im Beschwerdeverfahren?

- Effizienz, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit
- Verfahrensdauer
- Einbindung der Sozialpartner
- Wenn überhaupt, dann schon im dienstbehördlichen Verfahren!
- Gefahr: Aushöhlung des Legalitätsprinzips durch exzessive Handhabung

Exkurs: Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer

➤ Art 21 Abs. 1 I.S. B-VG (seit 1.1.1999)

- Entfall des Homogenitätsgebotes (siehe auch Bußjäger in JBl. 1999, S. 773)
- Neues Dienstrecht in NÖ seit 2006:
 - mit Bescheidkompetenz der Dienstbehörde für Vertragsbedienstete + sukzessive Kompetenz an die ASG → Bescheide für VB!
 - 1 gemeinsames Gesetz für Beamte und VB

➤ Art 130 Abs 2 Z. 3 B-VG:

„Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten“

- Literatur: „Bedeutung unklar“ (Grabenwarter/Frank, B-VG)
- VfGH G396/2018: Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVwG für das Disziplinarrecht der Wr. Verwaltungsrichter von Art 130 Abs 2 Z. 3 B-VG gedeckt
- Der Begriff der öffentlich Bediensteten umfasst wohl auch die Vertragsbediensteten